

Wir informieren.....

Die neue **TRBA 250** (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe)

ist am **01. August 2006** in Kraft getreten.
(geänderte Fassung vom November 2003)

Die wichtigsten „Fakten“ in einer Übersicht:

- Der Einsatz von Sicherheitsprodukten ist eine Vorschrift.
- Die richtige Anwendung von Arbeitsgeräten durch Beschäftigte ist vom Arbeitgeber sicherzustellen.
- Die Einhaltung der TRBA erfüllt neben den Aspekten des Arbeitsschutzes auch Maßnahmen zum Schutz der zu behandelnden Menschen. (Patientenschutz)
- Sichere Arbeitsgeräte sind bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Bereichen mit höherer Infektionsgefährdung oder Unfallgefahr einzusetzen:
 - Behandlung und Versorgung von Patienten, die nachgewiesenermaßen durch Erreger der Risikogruppe 3* oder höher infiziert sind.
 - Behandlung fremdgefährdender Patienten.
 - Tätigkeiten im Rettungsdienst und in der Notfallaufnahme.
 - Tätigkeiten in Gefängniskrankenhäusern.

**Risikogruppe 3: Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit bei Menschen hervorrufen könne und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können.
(z.B. Virusübertragende Bluterkrankungen wie Hep.B – C – HIV)*

Herkömmliche Arbeitsgeräte können weiter eingesetzt werden, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, die unter Beteiligung des Betriebsarztes zu erstellen ist, Arbeitsabläufe festgelegt werden, die das Verletzungsrisiko minimieren bzw. ein geringes Infektionsrisiko ermittelt wird.

Für den Arbeitgeber im ambulanten Bereich bedeutet dies folgendes:

Hat ein Arbeitnehmer in Folge der Nichtbeachtung der TRBA 250 eine Infektion durch eine Verletzung erlitten kann der Arbeitgeber gegen diesen Verstoß in Regress genommen werden.

Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmer zu gewähren, hat der Arbeitgeber nach §10 BioStoffV die Pflicht, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.



Über folgende Eigenschaften müssen die „Sicherheitsprodukte“ verfügen:

- Der Sicherheitsmechanismus ist Bestandteil des Systems und kompatibel mit anderem Zubehör.
- Die Aktivierung des Sicherheitsproduktes muss mit einer Hand erfolgen können.
- Die Aktivierung muss sofort nach Gebrauch möglich sein.
- Der Sicherheitsmechanismus schließt einen erneuten Gebrauch aus.
- Das Sicherheitsprodukt erfordert keine maßgeblich Änderung der Anwendungstechnik.
- Der Sicherheitsmechanismus muss durch ein deutliches Signal (fühlbar oder hörbar) gekennzeichnet sein.

Auszug aus der Pharmazeutischen Zeitung vom 29. März 2007, S. 26:

„Punktionen zur Blutentnahme bei Blutzucker- und Cholesterolemessung sind sogenannte ungezielte Tätigkeiten, die in die Schutzstufe 2 fallen.“

Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 2

Um Tätigkeiten der Schutzstufe 2 durchführen zu dürfen, ist es notwendig:

- das Personal vor Aufnahme der Tätigkeiten arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen (§ 15 BiostoffV)
- einen möglichst kleinen Personenkreis mit den gefährlichen Tätigkeiten zu betrauen (§ 10 (6) 2 BiostoffV)
- dem exponierten Personal eine Schutzimpfung gegen Hepatitis B anzubieten (§ 15a Absatz 3 BiostoffV)
- Nur fachlich ausgebildete, beziehungsweise entsprechend geschulte Personen mit der Tätigkeit zu betrauen (§ 10 (5) BiostoffV)

- Für die betroffenen Arbeitsbereiche einen Hygieneplan zu erstellen (§ 10 (4) BiostoffV)
- Betriebsanweisungen für die Tätigkeiten zu erstellen und die Beschäftigten anhand dieser zu unterweisen (§ 12 BiostoffV)
- flüssigkeitsdichte, allergenarme Handschuhe in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen (TRBA 250 Ziffer 4.1.3)
- geeignete, sichere Entsorgungsbehälter für gebrauchte spitze und/oder scharfe Gegenstände zur Verfügung zu stellen (TRBA 250 Ziffer 4.1.1.4)
- Sichere Arbeitsgeräte bei Punktionen und Blutentnahmen zu verwenden (TRBA 250 Ziffer 4.2.4)

Wir führen solche Sicherheitsprodukte und werden Ihnen gerne ein Angebot erstellen. Selbstverständlich stellen wir Ihnen auch diese Sicherheitsprodukte in einem Beratungsgespräch vor.

Ihr Varitec Team

